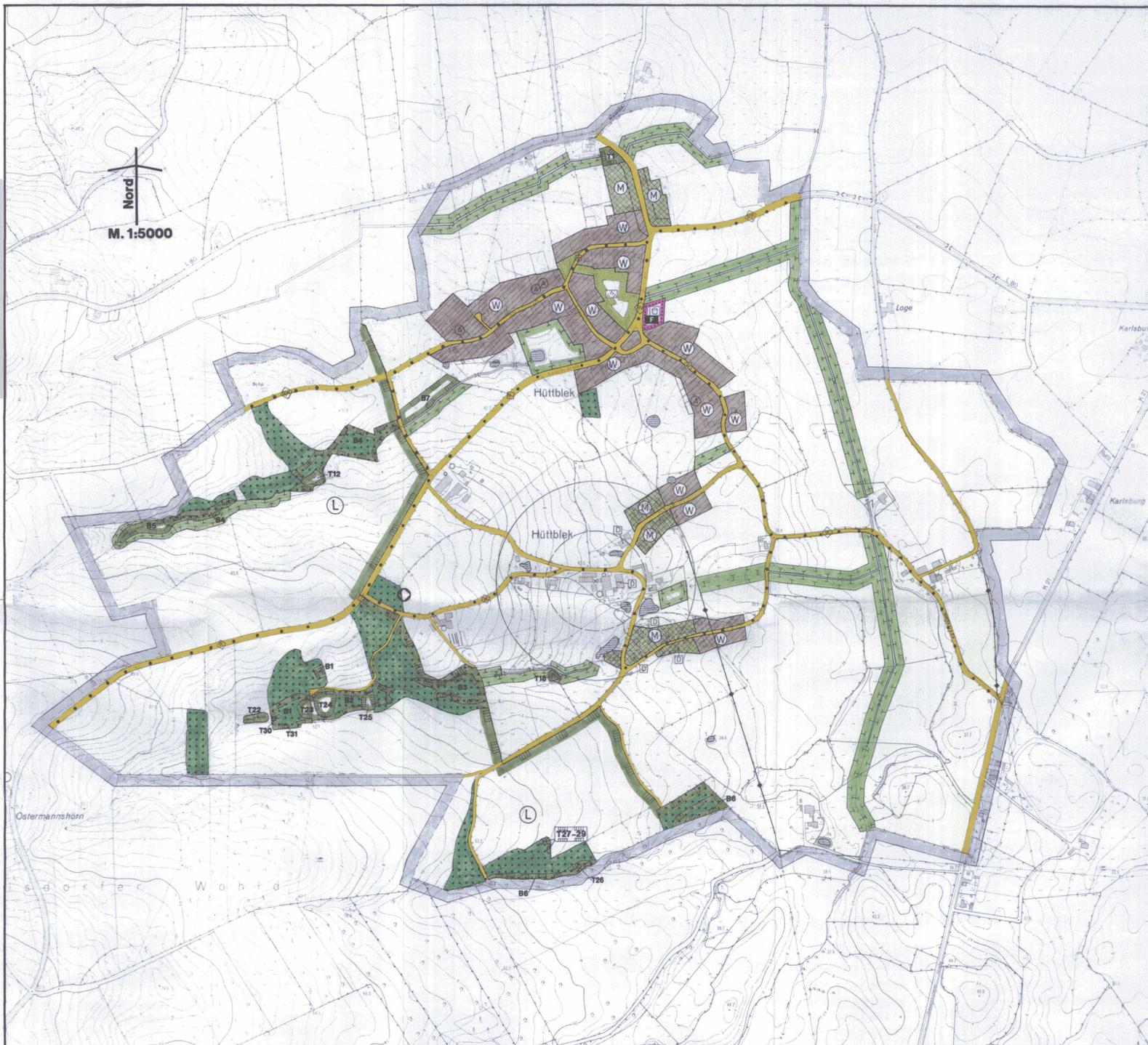


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

## HÜTTBLEK

Kreis Segeberg



**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.06.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im örtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.06.1996 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.11.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung von ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und Nr. 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
- Die Gemeindevertretung hat am 13.02.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Hüttblek mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Hüttblek sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 21.08.2000 bis zum 02.10.2000 während der Dienststunden folgender Zeiten: Sprechzeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.08.2000 in der Segeberger Zeitung in der Zeit von ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Hüttblek ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten: ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit von ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan der Gem. Hüttblek wurde am 13.12.2000 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK DEN 23. Jan. 2001 Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15.02.2001 Az. 16.22.150/01 den Flächennutzungsplan, ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK DEN 28. Feb. 2001 stellv. Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... Az. ... bestätigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK DEN ... Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gem. Hüttblek (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.02.2001 / von ... bis zum ... örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan der Gem. Hüttblek ist mit hin am 24.02.2001 ... wirksam geworden.

GEMEINDE HÜTTBLEK DEN 28. Feb. 2001 stellv. Bürgermeister

Grundlage: Kartenwerk 1:5000, hergestellt im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

Verneinlich mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 18. 6. 98, 3-562.6 S. 365, 98

**Zeichenerklärung:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. Nr. 3) vom 22.01.1991.

**Festsetzungen:**

- Gemeindegrenze
- Bauflächen: (§ 5 (2) 18 BauGB)
- Wohnbauflächen (§ 5 (1) 19 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 5 (1) 28 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 5 (2) 28 BauGB)
- Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) 38 BauGB)
- Fuß-Wanderweg
- Rad-Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

- Altablagierung
- Hauptversorgungsleitungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Oberirdische Hochspannungsleitung
- Grünflächen: (§ 5 (2) 5 BauGB)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 19 BauGB)
- Flächen für die Forstwirtschaft (§ 5 (2) 19 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 5 (2) 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (1) 8 BauGB)

- B 5 Gesetzl. geschütztes Biotop (gem. § 15 a NatSchG) mit Nummer (siehe Erläuterungsbericht)
- T 18 Gesetzl. geschütztes Kleingewässer (gem. § 15 a NatSchG) mit Nummer (siehe Erläuterungsbericht)
- L Landschaftsschutzgebiet
- Immissionsschutzradius
- Kulturdenkmal
- Altlastenverdachtsstandort
- Anbauverbotsgrenze an Landesstraßen (20m) gem. § 29 (1) StrWG